



HYGIENE-KONZEPT des Vareler Turnerbundes

Allgemeine Grundsätze für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs (Stand: 06.06.2021), basierend auf

- den Vorgaben des Landkreises Friesland und der Stadt Varel (=>[Hygiene-Merkblatt](#) vom **04.06.2021**),
- der CORONA-Verordnung des Landes Niedersachsen vom 30.05.2021
- und den Vorgaben der sportartspezifischen Übergangs-Regelungen der Fachverbände.

Für den Sportbetrieb gelten **grundsätzlich für alle Übungsleitungen & Teilnehmende die Einhaltung aller Vorgaben (Grundsätze, Maßnahmen, Regeln)**, die im [Hygiene-Merkblatt](#) (siehe oben) festgelegt sind.

Weiter sind von allen Beteiligten (Trainer/Übungsleitende/Teilnehmende) folgende Inhalte des [Hygienekonzeptes](#) des Vareler Turnerbundes zu berücksichtigen und einzuhalten:

1. Indoor

1.1. Inzidenz über 165

1.1.1. Die Sporthallen bleiben geschlossen und jeglicher Vereinssport ist untersagt.

1.2. Inzidenz über 50

1.2.1. Die Sportausübung ist zulässig, wenn diese kontaktlos in Form von **Individualsport**, allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes ausgeübt wird, wobei Kinder dieser Personen unter 15 Jahren nicht einzurechnen sind.

1.2.2. Für Teilnehmende ab 15 Jahren (einschl. Trainer / ÜL / Betreuer) besteht eine **Testpflicht**. (näheres zur Testung unter Pkt. 3.)

1.2.3. Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen.

1.3. Inzidenz über 35

1.3.1. Die Sportausübung als Kontaktsport ist in Gruppen mit nicht wechselnder Besetzung von bis zu 30 Personen (zuzüglich Trainer / ÜL / Betreuer) ist zulässig.

1.3.2. Die Sportausübung mit wechselnder Besetzung und in beliebig großen Gruppen ist zulässig, falls kontaktfreier Sport betrieben wird und je Person eine Fläche von 10 qm mit jeweils 2 m Abstand zur Verfügung steht.

1.3.3. Für Teilnehmende ab 15 Jahren (einschl. Trainer / ÜL / Betreuer) besteht eine **Testpflicht**. (näheres zur Testung unter Pkt. 3.)

1.3.4. Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen.

1.4. Inzidenz bis 35

1.4.1. Die Sportausübung ist ohne besondere Einschränkungen möglich.

1.4.2. Es besteht **keine Testpflicht**.

1.4.3. Die Duschen und Umkleiden können gem. Vorgabe des Landkreises Friesland genutzt werden.

2. Outdoor

2.1. Inzidenz über 200

2.1.1. Die Sportanlagen bleiben geschlossen und jeglicher Vereinssport ist untersagt.

2.2. Inzidenz über 50

2.2.1. Die Sportausübung ist zulässig, wenn diese kontaktlos in Form von **Individualsport**, allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes ausgeübt wird, wobei Kinder dieser Personen unter 15 Jahren nicht einzurechnen sind.

2.2.2. Die Sportausübung von Kindern und Jugendlichen bis einschl. 18 Jahren in Gruppen mit nicht wechselnder Besetzung von bis zu 30 Personen (zuzüglich Trainer / ÜL / Betreuer) ist als Kontaktsport zulässig. Geimpfte und genesene Personen werden nicht eingerechnet.

2.2.3. Die Sportausübung mit wechselnder Besetzung ist in beliebig großen Gruppen zulässig, falls kontaktfreier Sport betrieben wird und je Person eine Fläche von 10 qm mit jeweils 2 m Abstand zur Verfügung steht.

2.2.4. Für Teilnehmende ab 15 Jahren (einschl. Trainer / ÜL / Betreuer) besteht eine **Testpflicht**. (näheres zur Testung unter Pkt. 3.).

2.2.5. Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen.

2.3. Inzidenz über 35

2.3.1. Gruppen von bis zu 30 Personen mit nicht wechselnder Besetzung zuzüglich Betreuer können Kontaktsport betreiben. Für Teilnehmende ab 15 Jahren (einschl. Trainer / ÜL / Betreuer) besteht eine **Testpflicht**. (näheres zur Testung unter Pkt. 3.).

2.3.2. Die Sportausübung mit wechselnder Besetzung ist in beliebig großen Gruppen zulässig, falls kontaktfreier Sport betrieben wird und je Person eine Fläche von 10 qm mit jeweils 2 m Abstand zur Verfügung steht. Es besteht **keine Testpflicht**.

2.3.3. Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen.

2.4. Inzidenz bis 35

2.4.1. Die Sportausübung ist ohne besondere Einschränkungen möglich.

2.4.2. Es besteht **keine Testpflicht**.

2.4.3. Duschen/Umkleiden können gem. Vorgabe des Landkreises Friesland genutzt werden.

3. Testungen

3.1. Folgende Regelungen müssen zur Testung eingehalten werden:

3.1.1. Der vorgesehene Test auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 muss durch nachfolgende Tests durchgeführt werden:

3.1.1.1. Eine PCR-Testung.

3.1.1.2. Einen Antigen-Test (Bürgertest).

3.1.1.3. Einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der zugelassen ist.

3.1.2. Eine Testung nach 3.1.1.1 und 3.1.1.2 muss vor Betreten der Einrichtung durchgeführt werden bzw. vorliegen und darf max. 24 Stunden zurückliegen.

3.1.3. Ein Selbsttest nach 3.1.1.3 muss vor Ort unter Aufsicht eines Trainers / ÜL / Betreuers durchgeführt werden.

3.1.4. Ein für die Teilnahme am Schulunterricht oder beim Arbeitgeber durchgeführter und entsprechend dokumentierter Test wird akzeptiert und darf max. 24 Stunden zurückliegen.

3.1.5. Die Pflicht zur **Testung entfällt bei**:

3.1.5.1. Personen mit vollständiger Impfung und Vorlage der Impfnachweises.

3.1.5.2. genesenen Personen und Vorlage des Genesungsnachweises (max. 6 Mon.).

3.1.5.3. Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren.

4. Grundsätzliches

- 4.1. Beim Zutritt zur Sportstätte wird ein Mindestabstand von 1,5 m auf allen Zuwegen, Parkplätzen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten (auch zu anderen Gruppen) eingehalten. Auch vor Beginn und nach Ende des Trainings sind **keine Pulkbildungen** zulässig.
 - 4.2. Das Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten erfolgt mit Mund-Nasenschutz.
 - 4.3. Die mögliche Anzahl der TN richtet sich nach der Größe der Halle (10 qm - 20 qm pro Person, ca. 2-4 m Abstand, je nach Sportart, ca. 15 Personen pro Hallendrittel bei Großraumhalle). Hier sind ggf. die Gruppen z. B. wochenweise einzuteilen.
 - 4.4. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen abhängig von der Inzidenz von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes von 1,5 m betreten und genutzt werden.
 - 4.5. **Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen** wie Händedesinfektion bei Eintritt der Sportanlage, Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden durchgeführt.
 - 4.6. Allgemeine Hygieneregeln (Niesetikette, Husten in Armbeuge, kein Spucken etc.) werden eingehalten.
 - 4.7. Abhängig von der Inzidenz bleiben Dusch-, Wasch-, Sanitärräume, ausgenommen Toiletten, geschlossen und werden Umkleieräume nur als Durchgang benutzt.
 - 4.8. Falls Duschen (nach Inzidenz) erlaubt ist, darf nur jede zweite Dusche benutzt werden, um den Abstand zu gewährleisten.
 - 4.9. Auch in Sanitäreinrichtungen muss ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden und eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sollte der Abstand untereinander nicht eingehalten werden können.
 - 4.10. Sportbetrieb kann mit anderen Sportlern oder Mannschaften aus anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten, z. B. als Freundschaftsspiel, durchgeführt werden, falls in den Kommunen die Inzidenz nicht über 50 liegt.
 - 4.11. Es erfolgt eine lückenlose **Dokumentation** der Teilnehmenden, auf Papier gem. Vorgabe „Dokumentationsblatt von Trainingsteilnehmer*innen“ oder elektronisch per LUCA-App.
 - 4.12. Der Trainer / ÜL überwacht die Einhaltung der gesetzten Hygienevorgaben, regelt den Zutritt zur Sportstätte, sorgt für eine ausreichende Belüftung, beaufsichtigt im Sportbetrieb jegliche Regelungen zur Bekämpfung der CORONA-Pandemie und ist der verantwortliche Ansprechpartner der Trainingsgruppe.
-

Jeder Trainingsteilnehmende (ÜL/Teilnehmer) erfüllt folgende Voraussetzungen und bestätigt dies bei der Anmeldung zur Sporteinheit:

1. in den letzten 24 Std. zuvor kein Fieber (über 38 °C), kein allgemeines Krankheitsgefühl, keine Kopf- und Gliederschmerzen, keinen Husten, keine Atemnot, kein Geschmacks- und/oder Geruchsverlust, keine Halsschmerzen, keinen Schnupfen, keinen Durchfall oder Schüttelfrost gehabt zu haben. Der Gesundheitszustand bezieht auf akut aufgetretene oder verstärkte Symptome und schließt chronische Beschwerden (auch saisonalen bzw. allergischen Husten) aus.
2. in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu Personen, bei denen der Verdacht auf Coronavirus (COVID-19) besteht oder bei denen es diagnostiziert wurde, oder die sich derzeit in einer Gesundheitsüberwachung befinden, um eine mögliche Infizierung mit dem Coronavirus (COVID-19) festzustellen, gehabt zu haben. Gilt auch für medizinisches Personal. Kontakt zu einem bestätigten Fall bedeutet, ohne adäquate Schutzmaßnahmen (Maske, Kittel):
 - Kontakt von Angesicht zu Angesicht länger als 15 Minuten
 - Direkter, physischer Kontakt (Berührung, Händeschütteln, Küssen)
 - Länger als 15 Minuten direkt neben einer infizierten Person (weniger als 2 m Abstand)
 - Kontakt mit oder Austausch von Körperflüssigkeiten
 - Teilen einer Wohnung

Nur, wenn 1. und 2. bestätigt werden, ist eine Trainingsteilnahme erlaubt.

Dem Trainer / ÜL / dem/der Sportler*in ist bewusst, dass falsche oder unvollständige Auskünfte schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit anderer Personen haben können.

Alle TN werden über das o. g. Hygienekonzept informiert sowie über die notwendige Einhaltung der Regeln belehrt und bestätigen per Unterschrift, sämtliche Verhaltens- und Hygieneregeln des Hygienekonzeptes einschließlich der behördlichen Vorgaben beim Training einzuhalten.

Zuwiderhandlungen (beim Sportler) können zum Ausschluss vom Training bzw. (beim Trainer / ÜL) zur Sperre des Trainingsangebotes führen.

06.06.2021

Der Vorstand

Ich als **Trainer/Übungsleiter/Trainingsteilnehmer** bestätige, dass ich über die notwendige Einhaltung der Regeln belehrt wurde und sämtliche Verhaltens- und Hygieneregeln des Hygienekonzeptes (Seite 1-4) einschließlich der behördlichen Vorgaben beim Training einhalte.

Ich erkläre mich einverstanden, dass Zuwiderhandlungen (beim Sportler) zum Ausschluss vom Training bzw. (beim Trainer / ÜL) zur Sperre des Trainingsangebotes führen können.

Trainingsgruppe: _____ **Trainer/ÜL:** _____

Nr	Datum	Nachname	Vorname	Unterschrift
